

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie:

Klarstellungen in den §§ 7, 12 Absatz 6 sowie im Heilmittelkatalog und weitere Änderungen

Vom 17. November 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. November 2022 beschlossen, die Heilmittel-Richtlinie in der Fassung 20. Januar 2011/19. Mai 2011 (BAnz. S. 2247), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 15. September 2022 (BAnz AT 08.12.2022 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Abweichend von Absatz 5 gilt für Versicherte mit einem langfristigen Heilmittelbedarf nach § 8, dass die notwendigen Heilmittel je Verordnung für eine Behandlungsdauer von bis zu 12 Wochen verordnet werden können. Die im Heilmittelkatalog angegebene Höchstmenge je Verordnung und die orientierende Behandlungsmenge sind hierbei nicht bindend. Die Anzahl der zu verordnenden Behandlungseinheiten ist dabei in Abhängigkeit von der Therapiefrequenz zu bemessen. Sofern eine Frequenzspanne auf der Verordnung angegeben wird, ist der höchste Wert für die Bemessung der maximalen Verordnungsmenge maßgeblich. Soweit verordnete Behandlungseinheiten innerhalb des 12-Wochen-Zeitraums nicht vollständig erbracht wurden, behält die Verordnung unter Beachtung des § 16 Absatz 4 ihre Gültigkeit.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Vorgaben des Absatz 6 gelten ebenso für Verordnungen aufgrund von ICD-10-Codes, die in Verbindung mit der entsprechenden Diagnosegruppe einen besonderen Verordnungsbedarf nach § 106b Absatz 2 Satz 4 SGB V begründen. Sieht die Diagnoseliste über besondere Verordnungsbedarfe nach § 106b Absatz 2 Satz 4 SGB V Hinweise und Spezifikationen (z. B. Akutereignis) vor, sind diese mit Ausnahme der Alterskriterien nicht bindend für die Bemessung der Behandlungseinheiten je Verordnung. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen eines Alterskriteriums ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Verordnung.“

3. Dem § 12 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Begrenzung nach Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen gemäß § 7 Absatz 6 oder Absatz 7 eine Verordnungsmöglichkeit von 12 Wochen besteht.“

II. Der Zweite Teil der Heilmittel-Richtlinie – Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen (Heilmittelkatalog) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I, Maßnahmen der Physiotherapie, Nummer 1 Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane, Zeile CS, Spalte Diagnosegruppe, werden die Wörter „Chronisches Regionales Schmerzsyndrom“ durch die Wörter „Komplexes regionales Schmerzsyndrom“ ersetzt.
2. In Abschnitt II, Maßnahmen der Podologischen Therapie, Nummer 2 Nagelkorrekturspannen bei Unguis Incarnatus, Zeile UI2, Spalte Leitsymptomatik, wird der Buchstabe „b)“ durch den Buchstaben „a)“ ersetzt.

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. November 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken